

Merkblatt

zur Antragstellung für die Bewertung schulischer Abschlüsse aus dem Ausland/aus anderen Bundesländern sowie von im schulischen Bereich erworbener beruflicher Qualifikationen

a) Zuständige Stelle im Land Brandenburg

Zeugnisanerkennungsstelle für das Land Brandenburg
Staatliches Schulamt Cottbus
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus

b) Für die Bewertung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- formloser Antrag mit Unterschrift oder das entsprechende Antragsformular folgender Internetseite: <https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.457919.de>
- bei Minderjährigen stellen die Eltern oder der gesetzlich bestellte Vormund den Antrag.
- Kopie vom Personalausweis oder Pass des Herkunftslandes (Vorder- und Rückseite)
- bei Minderjährigen zusätzlich: Kopie des Personalausweises oder Passes (Vorder- und Rückseite) der Eltern oder Nachweis über die Vormundschaft
- Aufenthaltstitel mit Zusatzblatt (wenn zutreffend)
- tabellarischer Lebenslauf (Darstellung der Schullaufbahn)
- ggf. Kopie des Vertriebenenausweises oder Bescheinigung über jüdische Zuwanderung
- ggf. Kopie über eine Namensänderung (z. B. Heiratsurkunde, ggf. mit deutscher Übersetzung)
- Kopie des ausländischen Bildungsabschlusses (Zeugnis oder Abgangszeugnis mit Fächer- und Notenübersicht über das jeweilige Schuljahr/ absolvierter Prüfungen)
- amtlich beglaubigte Kopie vom Original der deutschen Übersetzung, gefertigt von einem vereidigten (bei einem deutschen Gericht eingetragenen) Übersetzer oder Dolmetscher (z. B. www.bdue.de); Beglaubigungen sind auch bei ausländischen Zeugnissen, die in deutscher Sprache verfasst wurden, zu fertigen.

Bitte senden Sie keine Originale ein – bei Beschädigung oder Verlust kann keine Haftung übernommen werden. Die eingereichten Unterlagen bleiben grundsätzlich in der Akte bei der Zeugnisanerkennungsstelle.

Wenn Sie im Herkunftsland eine Hochschulaufnahmeprüfung bzw. ein Studium an einer Hochschule absolviert haben, reichen Sie bitte ergänzend folgende Unterlagen ein:

- Kopie der ausländischen Hochschulaufnahmeprüfung mit der amtlich beglaubigten Kopie der deutschen Übersetzung
- Kopie der ausländischen Studiennachweise mit Fächer- und Notenübersicht mit der amtlich beglaubigten Kopie der deutschen Übersetzung dieser Nachweise

Hinweise

a) zur amtlichen Beglaubigung:

Amtliche Beglaubigungen sind von folgenden Behörden vorzunehmen:

- in der Bundesrepublik Deutschland von Notaren oder siegelführenden staatlichen Behörden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt, Schulen o. Ä.),
- außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von deutschen Botschaften oder Konsulaten,
- innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) von siegelführenden staatlichen Behörden.

b) zu Verwaltungsgebühren:

- Bei der Antragsbearbeitung werden Verwaltungsgebühren fällig. Diese richten sich nach der Gebührenordnung des Ministeriums für Jugend, Bildung und Sport.
- Für Schüler, Studenten und Empfänger von **ALG II** bzw. Zahlungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist ein Antrag auf Kostenbefreiung möglich. Hierfür ist dem Antrag ein aktueller Bewilligungsbescheid bzw. Einkommensnachweis beizufügen.